

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 1. September 1969

INHALT

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 33) Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
 34) Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70
 35) Ausschreibung von vakanten Pfarren

- 36) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
 37) Amt für Gemeindedienst
 38) Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1969 und 1970

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

33) Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Landeskirche Greifswald, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen schließen sich ohne Aufgabe ihres rechtlichen Bestandes zu dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen.

Für den Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik gilt folgende Ordnung:

Grundbestimmungen

Artikel 1

- (1) Ziel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik ist, die diesen Kirchen vorgegebene Gemeinschaft und ihre in der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik geübte Zusammenarbeit zu vertiefen.
 (2) Der Bund als ein Zusammenschluß von bekennnisbestimmten und rechtlich selbständigen Gliedkirchen strebt an, in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus zusammenzuwachsen.
 (3) Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Artikel 2

- (1) Der Dienst am Wort und die Verwaltung der Sakramente geschieht in den Gliedkirchen und Gemeinden nach der Ordnung ihres Bekenntnisses.
 (2) Die berufenen Diener am Wort sind in allen Gliedkirchen im Rahmen der geltenden gliedkirchlichen Bestimmungen zum Dienst der Verkündigung zugelassen.
 (3) Die ordnungsgemäß vollzogene Heilige Taufe wird in allen Gliedkirchen anerkannt.
 Die nach den Ordnungen der Gliedkirchen vollzogenen Amtshandlungen werden gegenseitig anerkannt.

Die gliedkirchlichen Bestimmungen über das Dimissoriale bleiben unberührt.

(4) Es ist in allen Gliedkirchen festgelegt, daß evangelischen Christen, die einer der Gliedkirchen des Bundes angehören, der Zugang zum Heiligen Abendmahl offensteht. Die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchengliederung bleiben unberührt.

Artikel 3

- (1) Der Bund nimmt seine Aufgaben nach innen und außen durch seine Organe wahr.
 (2) Als ein Verband der in ihm zusammengeschlossenen Kirchen hat der Bund den gleichen Rechtsstatus wie seine Gliedkirchen.

Aufgaben

Artikel 4

- (1) Der Bund verfolgt seine Ziele, indem er die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen festigt, den Gliedkirchen bei der Erfüllung ihres Dienstes hilft und ein gemeinsames Handeln anstrebt.
 (2) Der Bund nimmt die gemeinsamen Aufgaben der in ihm zusammengeschlossenen Gliedkirchen selbständig und unabhängig wahr.
 (3) In der Verantwortung für den missionarischen und diakonischen Auftrag fördert der Bund die gesamtkirchlichen Werke und regelt ihre Zuordnung zum Bund.
 (4) Der Bund bekennt sich zu der besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland.
 In der Mitverantwortung für diese Gemeinschaft nimmt der Bund Aufgaben, die alle evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam betreffen, in partnerschaftlicher Freiheit durch seine Organe wahr.
 (5) Der Bund fördert und koordiniert die Mitarbeit der Gliedkirchen in der Ökumene.

Artikel 5

- (1) Der Bund kann kirchengesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen
 a) für Sachgebiete, die bereits gesamtkirchlich geregelt waren;
 b) für andere Sachgebiete, welche alle Gliedkirchen dem Bund zur selbständigen Regelung übertragen;
 c) für Sachgebiete, deren Regelung durch Initiative des Bundes oder einzelner Gliedkirchen gemäß Artikel 6 angeregt wird.

(2) Der Bund kann den Gliedkirchen Anregungen für ihre Arbeit geben.

Artikel 6

Die Organe des Bundes oder einzelner Gliedkirchen können den Gliedkirchen Gesetzentwürfe mit der Anfrage zuleiten, ob sie der Regelung des Sachgebietes durch den Bund zustimmen. Mit Wirkung für die zustimmenden Gliedkirchen kann die Synode das Sachgebiet kirchengesetzlich regeln. Das Kirchengesetz kann nur für diejenigen Gliedkirchen in Kraft gesetzt werden, bei denen festgestellt wird, daß sie nicht widersprechen.

Artikel 7

Einzelne oder mehrere Gliedkirchen können mit Zustimmung der Konferenz dem Bund Aufgaben übertragen oder die Entscheidung über Fragen überlassen, für welche die Gliedkirchen zuständig sind.

Organe

Artikel 8

- (1) Die Organe des Bundes sind die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik
- (2) Zur Beratung dieser Organe sind für bestimmte Sachgebiete Kommissionen zu bilden.

Artikel 9

- (1) Die Synode nimmt teil an der Verantwortung dafür, daß der Bund die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt. Sie erörtert Fragen, die sich aus dem gemeinsamen kirchlichen Auftrag ergeben und kann Richtlinien für die Arbeit des Bundes aufstellen.
- (2) Die Synode beschließt Kirchengesetze nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 3.
- (3) Die Synode wählt aus ihrer Mitte sieben Mitglieder der Konferenz gemäß Artikel 14 Absatz 1 Ziffer d.
- (4) Die Synode beschließt, welche Kommissionen zu bilden oder aufzulösen sind.

Artikel 10

- (1) Die Synode besteht aus 50 Mitgliedern, die von den Synoden der Gliedkirchen gewählt werden, und 10 Mitgliedern, die von der Konferenz berufen werden. Für jeden Synodalen sind zwei Stellvertreter zu bestimmen. Von den gewählten und berufenen Synodalen soll nicht mehr als die Hälfte Theologen sein.
- (2) Die Gliedkirchen wählen zur Synode Mitglieder in folgender Zahl

- | | |
|---|---------------|
| die Evangelische Landeskirche Anhalts | 2 Mitglieder |
| die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg | 10 Mitglieder |
| die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes | 2 Mitglieder |
| die Evangelische Landeskirche Greifswald | 3 Mitglieder |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs | 4 Mitglieder |
| die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen | 11 Mitglieder |
| die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens | 12 Mitglieder |
| die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen | 6 Mitglieder |

Artikel 11

- (1) Die Amtsdauer der Synode beträgt 4 Jahre.
- (2) Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Konferenz oder 15 Synodale es verlangen.

Artikel 12

- (1) Die Synode wählt für ihre Amtsdauer ein Präsidium. Es besteht aus dem Präses, zwei Stellvertretern und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Synode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Synodalen anwesend sind. Die Synode beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Kirchengesetze bedürfen zweimaliger Beratung und Beschlußfassung. Enthalten sie eine Änderung der Ordnung des Bundes, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Gegen einen Beschluß der Synode kann die Konferenz nur während der Tagung der Synode Einspruch erheben. In diesem Falle hat die Synode über den Gegenstand in einer nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. Erklären sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Synode für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen. Gegen Wahlen durch die Synode kann die Konferenz Einspruch nicht erheben.
- (5) Kirchengesetze treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach ihrer Verkündung durch den Präses der Synode in Kraft.

Artikel 13

- (1) Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, den Bund zu leiten. Sie kann der Synode Vorlagen oder Anregungen zustellen. Die Konferenz ist grundsätzlich für alle Aufgaben des Bundes zuständig, soweit sie nicht der Synode obliegen. Sie legt der Synode jährlich einen Bericht vor, zu dem diese Stellung nimmt.
- (2) Gegenstände, die durch Kirchengesetz zu ordnen sind, können durch Verordnungen der Konferenz geregelt werden, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und die Synode nicht versammelt ist. Artikel 6 gilt entsprechend. Verordnungen sind der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Bestätigung vorzulegen. Die Synode kann sie ändern oder aufheben.
- (3) Die Konferenz nimmt die personelle Besetzung der Kommissionen vor.
- (4) Für besondere Aufgaben kann die Konferenz Ausschüsse bilden.

Artikel 14

- (1) Die Konferenz besteht aus
 - a) den leitenden Geistlichen der Gliedkirchen, die sich durch ein Mitglied ihrer Kirchenleitung vertreten lassen können;
 - b) je einem weiteren Vertreter der Kirchenleitungen der Gliedkirchen;
 - c) dem Präses der Synode, der sich durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen kann;
 - d) sieben von der Synode aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode zu wählenden Mitgliedern;
 - e) dem Leiter des Sekretariats des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit beratender Stimme.
- (2) Die Konferenz kann Berater hinzuziehen. Sie zieht als ständigen Berater einen Angehörigen des reformierten Bekenntnisses hinzu, sofern nicht bereits eines ihrer Mitglieder reformierten Bekenntnisses ist.
- (3) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Legislaturperiode der Synode den Vorsitzenden, der in der Regel ein leitender Geistlicher sein soll und zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Konferenz tritt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Monate zusammen.
- (5) Beschlüsse der Konferenz gelten nicht für die Kirchen, die innerhalb einer Frist von drei Wochen ausdrücklich widersprochen haben.

Artikel 15

- (1) Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, der Präses der Synode und ein weiteres Mitglied, das von der Konferenz aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren zu wählen ist, bilden den

Vorstand der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik. Der Leiter des Sekretariats nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Der Vorstand nimmt die laufenden Aufgaben der Konferenz zwischen ihren Tagungen wahr. Er ist der Konferenz verantwortlich.

Bischofskonvent

Artikel 16

(1) Die leitenden Geistlichen kommen in einem Bischofskonvent zusammen. Der Bischofskonvent dient der brüderlichen Beratung, dem Austausch über Fragen des geistlichen Lebens und der Beratung über Fragen der öffentlichen Wahrnehmung der bischöflichen Verantwortung.

(2) Den Vorsitz im Bischofskonvent führt der Vorsitzende der Konferenz. Ist der Vorsitzende der Konferenz kein leitender Geistlicher, so bestimmt der Bischofskonvent seinen Vorsitzenden selbst.

Verwaltung und Vertretung

Artikel 17

(1) Die laufenden Verwaltungsaufgaben werden vom Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen. Das Sekretariat führt seine Aufgaben nach den Weisungen des Vorstandes durch.

(2) Der Leiter des Sekretariats und die Sekretäre der Kommissionen werden von der Konferenz ernannt.

(3) Weitere Referenten und Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Vorstand berufen.

(4) Eine Geschäftsordnung für das Sekretariat wird von der Konferenz erlassen.

Artikel 18

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind für ein Jahr oder für mehrere Jahre auf einen Haushaltsplan zu bringen. Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.

(2) Der Haushaltsplan sowie die Höhe und der Verteilungsmaßstab der Umlage werden durch Kirchengesetz geregelt. Das gleiche gilt für Anleihen und Sicherheitsleistungen, die nicht aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

(3) Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnung wird von einem Ausschuss der Synode geprüft. Aufgrund seines Berichtes beschließt die Synode über die Ernstlastung.

(4) Die Konferenz kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben drei Kollekten jährlich ausschreiben, die in allen Gliedkirchen eingesammelt werden.

Artikel 19

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Rechtsangelegenheiten durch die Konferenz vertreten. Urkunden, welche ihn Dritten gegenüber verpflichten sollen, sind durch den Vorsitzenden der Konferenz und den Leiter des Sekretariats, oder deren Vertreter, unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen.

Besondere und Übergangsbestimmungen

Artikel 20

Bekenntnisverwandte kirchliche Gemeinschaften in der Deutschen Demokratischen Republik können dem Bund durch Vereinbarungen angegliedert werden, wenn alle Gliedkirchen zustimmen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung durch Kirchengesetz.

Artikel 21

(1) Die erstmalige Berufung der gemäß Artikel 10 Absatz 1 zu berufenden Synodalen wird durch die derzeitige Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen.

(2) Die erstmalige Einberufung der Synode erfolgt aufgrund eines Beschlusses der derzeitigen Konferenz

der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik durch deren Vorsitzenden. Die vorstehende Ordnung ist von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen worden und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird vom Vorsitzenden der derzeitigen Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik verkündet.

Berlin, den 10. Juni 1969

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts
gez. Dr. Müller
(Dr. Müller)
Kirchenpräsident

Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
gez. D. Dr. Schönherr
(D. Dr. Schönherr)
Verwalter des Bischofsamtes, Vorsitzender der Kirchenleitung im Bereich der Regionalsynode Ost

Für die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes
gez. D. Fränkel
(D. Fränkel)
Bischof

Für die Evangelische Landeskirche Greifswald
gez. D. Dr. Krummacher
(D. Dr. Krummacher)
Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
gez. D. Dr. Beste
(D. Dr. Beste)
Landesbischof

Für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
gez. Dr. Krusche
(Dr. Krusche)
Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen
gez. D. Noth
(D. Noth)
Landesbischof

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
gez. D. Dr. Mitzenheim
(D. Dr. Mitzenheim)
Landesbischof

Nachdem die Ordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik von den Synoden aller beteiligten Kirchen beschlossen und von den bevollmächtigten Vertretern der Gliedkirchen unterzeichnet wurde, wird sie hiermit verkündet. Sie tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.
Berlin, den 10. Juni 1969

Der Vorsitzende der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik

gez. D. Dr. Beste
(D. Dr. Beste)
Landesbischof

34) G. Nr. /206/ II 6 b

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1969/70.

Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“ gilt als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1969/70 der Jahrgang IV dieser Ordnung. Hiernach sind als Predigttexte folgende Schriftabschnitte festgesetzt.

1. Sonntag im Advent, 30. November 1969
1. Thessalonicher 5, 1-11
2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 1969
Offenbarung 3, 1-6
3. Sonntag im Advent, 14. Dezember 1969
Jesaja 40, 1-11

4. Sonntag im Advent, 21. Dezember 1969
Römer 5, 12-21

In der Christnacht, 24. Dezember 1969
Lukas 2, 1-14

Das heilige Christfest I, 25. Dezember 1969
1. Timotheus 3, 16

Das heilige Christfest II, 26. Dezember 1969
1. Johannes 1, 1-4

1. Sonntag nach dem Christfest, 28. Dezember 1969
Jesaja 63, 7-16

Altjahrsabend (Silvester), 31. Dezember 1969
Hebräer 13, 8-9 b

Neujahrstag, 1. Januar 1970
Josua 1, 1-9

2. Sonntag nach dem Christfeste, 4. Januar 1970
Römer 8, 24-30

Epiphantias, Dienstag, 6. Januar 1970
Jesaja 2, 1-5

1. Sonntag nach Epiphantias, 11. Januar 1970
1. Johannes 5, (9-10) 11-13

Letzter Sonntag nach Epiphantias, 18. Januar 1970
Offenbarung 1, 9-18

Septuagesimä, 25. Januar 1970
Galater 2, 16-20

Sexagesimä, 1. Februar 1970
Jesaja 55, 6-11

Sonntag vor den Fasten: Estomihi (Quinquagesimä)
8. Februar 1970
Hebräer 4, 9-13

Buß- und Betttag vor der Passionszeit, Aschermittwoch,
11. Februar 1970
Joel 2, 12-19

1. Sonntag in den Fasten Invokavit, 15. Februar 1970
Jakobus 4, 6 b- 10

2. Sonntag in den Fasten: Reminiszere,
22. Februar 1970
Hebräer 11, 1-2 6. 8-10 (17-19)

3. Sonntag in den Fasten Okuli, 1. März 1970
1. Petrus 1, 13-23

4. Sonntag in den Fasten: Lätare, 8. März 1970
Philippus 2, 12-18

5. Sonntag in den Fasten: Judika (Passionssonntag),
15. März 1970
1. Korinther 4, 9-13 (-20)

6. Sonntag in den Fasten: Palmarum, 22. März 1970
Sacharja 9, 8-12

Gründonnerstag, 26. März 1970
Hebräer 2, 10-18

Karfreitag, 27. März 1970
2. Korinther 5, 14-21

Ostersonntag, 29. März 1970
1. Korinther 15, 19-28

Ostermontag, 30. März 1970
1. Korinther 15, 35-44 a

1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti, 5. April 1970
Apostelgeschichte 3, 1-21

2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini,
12. April 1970
Hesekiel 34, 1-2 (3-9) 10-18.31

3. Sonntag nach Ostern: Jubilate, 19. April 1970
Apostelgeschichte 17, 16-34

4. Sonntag nach Ostern: Kantate, 26. April 1970
Apostelgeschichte 16, 16-34 (-40)

5. Sonntag nach Ostern: Rogate, 3. Mai 1970
Kolosser 4, 2-6

Himmelfahrt, Donnerstag, 7. Mai 1970
Kolosser 1, 15-20 (-23)

Sonntag nach Himmelfahrt: Exaudi, 10. Mai 1970
Apostelgeschichte 1, 10-14 (-26)

Pfingstsonntag, 17. Mai 1970
Römer 8, 1-11

Pfingstmontag, 18. Mai 1970
Epheser 4, 11-16

Trinitatis, Sonntag, 24. Mai 1970
Jesaja 6, 1-8 (-13)

1. Sonntag nach Trinitatis, 31. Mai 1970
Epheser 2, 17-22

2. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juni 1970
1. Petrus 2, 1-10

3. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juni 1970
Hesekiel 18, 1-4, 21-24, 30-32

Sonntag, Johannis, 21. Juni 1970
Apostelgeschichte 19, 1-7

Wenn Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert

wird, gilt für den 21. Juni als 4. Sonntag nach Trinitatis
1. Korinther 12, 12-27

5. Sonntag nach Trinitatis (Buß- und Betttag vor der
Ernte) 28. Juni 1970
für den Buß- und Betttag nach der Ernte am 28.
Juni 1970
(4. Sonntag nach Trinitatis) wird auch Jeremia 15,
Vers 16 als Predigttext genommen werden können.
Apostelgeschichte 9, 1-20

6. Sonntag nach Trinitatis, 5. Juli 1970
Apostelgeschichte 8, 26-40

7. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juli 1970
1. Korinther 6, 9-14 (15-17) 18-20

8. Sonntag nach Trinitatis, 19. Juli 1970
Philippus 4, 10-20

9. Sonntag nach Trinitatis, 26. Juli 1970
Jakobus 1, 2-12

10. Sonntag nach Trinitatis, 2. August 1970
Römer 11, 25-32

11. Sonntag nach Trinitatis, 9. August 1970
2. Samuel 12, 1-10, 13-14

12. Sonntag nach Trinitatis, 16. August 1970
Apostelgeschichte 9, 36-42

13. Sonntag nach Trinitatis, 23. August 1970
1. Mose 4, 1-16 a

14. Sonntag nach Trinitatis, 30. August 1970
1. Thessalonicher 1, 2-10

15. Sonntag nach Trinitatis, 6. September 1970
2. Thessalonicher 3, 6-13

16. Sonntag nach Trinitatis, 13. September 1970
2. Korinther 1, 3-7

17. Sonntag nach Trinitatis, 20. September 1970
1. Korinther 9, 16-23

18. Sonntag nach Trinitatis, Michaelis,
27. September 1970
Apostelgeschichte 5, 14. 17-29

Wenn Michaelis am 29. September 1970 gottesdienstlich
gefeiert wird, gilt für den 27. September 1970 als 18.
Sonntag nach Trinitatis Kolosser 3, 18 bis 4, 1

19. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag,
4. Oktober 1970
1. Mose 8, 15-22

20. Sonntag nach Trinitatis, 11. Oktober 1970
Apostelgeschichte 2, 41-47

21. Sonntag nach Trinitatis, 18. Oktober 1970
Johannes 2, 12-17

22. Sonntag nach Trinitatis, 25. Oktober 1970
Römer 7, 14-25 a (8, 1-2)

Gedenktag der Reformation, Sonnabend, 31. Oktober 1970
Galater 5, 1-11

23. Sonntag nach Trinitatis, 1. November 1970
Römer 13, 1-8

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 8. November 1970
Jakobus 5, 7-11

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, 15. November 1970
2. Korinther 5, 1-10

Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, Mitt-
woch, 18. Nov. 1970
Jesaja 5, 1-7

Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag,
22. Nov. 1970
Offenbarung 4, 1-8

Die Zusendung des Sonn- und Festtagskalenders für
das Kirchenjahr 1969/70 kann nicht erfolgen.

Schwerin, den 25. Juni 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

35) G. Nr. /126/ VI 44 h
Ausschreibung der vakanten Pfarren
Folgende Pfarren werden zur baldigen Wiederbesetzung
ausgeschrieben:

Kirchenkreis Güstrow:	Recknitz
Kirchenkreis Ludwigslust:	Lübtheen
	Boizenburg II
	Zarrentin
	Brenz
	Ludwigslust —
	Stadtkirche
	Pastorinnenstelle
	Lassahn (bzw. Neuen-
	kirchen baldigst zu
	besetzen).

Außerdem ist die Pfarre

Kirchenkreis Malchin: Kirch Grubenhagen
Breesen
Karchow
Kittendorf
Kirchenkreis Parchim: Lancken
Marnitz
Kirchenkreis Stargard: Triepkendorf
Schillersdorf
Kirchenkreis Rostock-Stadt: St. Andreaskirche
Kirchenkreis Rostock-Land: Kessin
Kirchenkreis Wismar: Börzow
Selmsdorf
Schönberg

Schwerin, den 19. Juni 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

36) G. Nr. /89/9

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Nach Teilnahme am dritten katechetischen Fernunter-
richtslehrgang haben die katechetische C-Prüfung be-
standen und damit die Anstellungsfähigkeit als C-
Katechet erworben:

Frau Christiane Burckhardt aus Parkentin
Frau Elisabeth Eggers aus Vietlütbe bei Gadebusch
Frau Barbara Frahm aus Gnevsdorf über Lübz
Frau Friedlinde Görsch aus Schwerin
Frau Gerlinde Haker aus Schwerin-Zippendorf
Frau Ruth Heinrich aus Holdorf, Post Rehna
Frau Waltraut Neumann aus Gnoien
Herr Werner Runge aus Kublank
Herr Hans-Dieter Schwarz aus Neustrelitz-Strelitz
Frau Sigrid Schwardt aus Zurow
Frau Waltraud Steinführer aus Gr. Brütz über Schwerin
Frau Elisabeth Wellingerhof aus Schwerin
Herr Otto Winarske aus Gnoien
Schwerin, den 9. Juni 1969

H. Timm

37) G. Nr. /154/ II 35 o

Betr. Amt für Gemeindedienst

Das Amt für Volksmission der Evangelisch-Lutheri-
schen Landeskirche Mecklenburgs führt ab 1. Juli 1969
die Bezeichnung „Amt für Gemeindedienst“.

Schwerin, den 5. Juni 1969

Der Oberkirchenrat

Gasse

38) G. Nr. /17/ I 18 a 1969

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz be-
schlossen, das hiermit verkündet wird:

**Kirchengesetz über die Haushaltspläne der Evange-
lich-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die
Rechnungsjahre 1969 und 1970 vom 23. März 1969**

§ 1

Der Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Lan-
deskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 1969
wird wie folgt festgesetzt:

A. Einnahme	8 590 035,00 M
B. Ausgabe	8 590 035,00 M

Ergebnis: 0,00 M

In Abweichung von § 2 des Kirchengesetzes über das
Haushaltswesen der Evangelisch-Lutherischen Landes-
kirche Mecklenburgs (Haushaltsordnung) vom 3. Juni
1954 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8, Seite 48) gilt der
gleiche Haushaltsplan auch für das Rechnungsjahr 1970.

§ 2

Die Zuweisungen der Kirchensteueranteile an die
Kirchgemeinden betragen 4 1/2 v. H. des Bruttoaufkom-
mens des Vorjahres; 1/2 v. H. des Bruttosteueraufkom-
mens verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung
notleidender Gemeinden.

§ 3

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, etwaige zur
Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Be-
stimmungen zu erlassen.

Für den Fall, daß der Haushaltsplan für das Rech-
nungsjahr 1971 nicht vor dem 1. Januar 1971 von der
Landessynode genehmigt sein sollte, wird der Ober-
kirchenrat weiter ermächtigt, bis zu solcher Genehmi-
gung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen
Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendi-
gen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rech-
nungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rech-
nungsjahr 1970 zu leisten, jedoch nicht über 25 v. H.
(Fünfundzwanzig von Hundert) der Jahresbeträge; nur
in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu be-
scheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchen-
rat bis zu 100% dieser Beträge anweisen.

Schwerin, den 23. März 1969

Der Oberkirchenrat

Beste

II. Personalien

Berufen wurden:

Pastor Egbert Lippold in Kublank auf die Pfarre da-
selbst zum 1. April 1969

/320/ Kublank, Prediger

Pastor Wolf-Dieter Feldkamp in Carlow auf die Pfarre
dasselbst zum 15. April 1969

/238/1 Carlow, Prediger

Pastor Wolfgang Drephal in Parum auf die Pfarre da-
selbst zum 1. Mai 1969

/219/1 Parum, Prediger

Pastor Hans-Ulrich Schuldt in Kühlungsborn, Hilfs-
predigerstelle, auf die Pfarre Grabow II
zum 1. Juni 1969

/318/ Grabow, Prediger

Pastor Traugott Maercker in Wismar/St. Marien III
rückt in die II. Pfarrstelle in Wismar/St. Marien ein mit
Wirkung vom 1. Mai 1969

/272/ Wismar/St. Marien Prediger

Pastorin Anna Muche, bisher in Ludwigslust/Stadt-
kirche, Pastorinnenstelle, auf die neu errichtete Pasto-
rinnenstelle in der Kirchgemeinde Wismar/St. Marien
zum 1. Juni 1969

/5/ Wismar/St. Marien, Pastorinnenstelle

In den Ruhestand versetzt wurden:

Propst Dietrich Timm in Kessin nach Überschreitung
der Altersgrenze auf seinen Antrag zum 1. Mai 1969

/92/2 Dietrich Timm, Pers. Akten

Pastor Hans Busecke in Rostock/St. Andreas auf seinen
Antrag nach Erreichen der Altersgrenze zum 1. Oktober
1969

/91/ Hans Busecke, Pers. Akten

Pastor Martin Penitzka in Kittendorf auf seinen Antrag
zum 1. Oktober 1969

/39/ Penitzka, Pers. Akten

Veränderungen zum Kirchl. Amtsblatt Nr. 3/1969

Seite 10

Gammelin

1. 5. 1969

Hagenow II

1. 5. 1969

Grabow II

1. 6. 1969

Ludwigslust/Stadtkirche

Pastorinnenstelle

1. 6. 1969

Seite 11

Groß Lukow

1. 5. 1969

Propstei Stavenhagen

und Stavenhagen

1. 4. 1969

Christian Starke streichen,

z. Z. unbesetzt

z. Z. unbesetzt streichen,

Christian Starke

z. Z. unbesetzt streichen,

Hans-Ulrich Schuldt

Anna Muche streichen,

z. Z. unbesetzt

bei Günter Kohn Vikar

streichen, dafür Hilfspr.

setzen

Propst Erich Radloff

streichen, z. Z. unbesetzt

Kirch Grubenhagen
15. 3. 1969
Kittendorf
1. 10. 1969

Seite 12

Marnitz
1. 3. 1969
Groß Pankow
1. 5. 1969

Rostock/St. Andreas I
1. 10. 1969
Kühlungsborn
Hilfspredigerstelle
1. 6. 1969

Seite 13

Propstei Rostock-Land
und Kessin
1. 5. 1969
Plate

Parum
1. 4. 1969
1. 5. 1969
Zittow
1. 6. 1969
Carlow
1. 4. 1969
15. 4. 1969

Theodor Kayatz streichen,
z. Z. unbesetzt
Martin Penitzka streichen,
z. Z. unbesetzt

Dr. Wolfgang Schmidt str.,
z. Z. unbesetzt
bei Jörg Trenkler Vikar
streichen, dafür Hilfspr.
setzen

Hans Busecke streichen,
z. Z. unbesetzt
Hans-Ulrich Schuldt str.,
z. Z. unbesetzt

Propst Dietrich Timm
streichen, z. Z. unbesetzt

bei Jürgen Hebert
Dr. theol. hinzufügen
bei Wolfgang Drephal Vikar

und auftragsweise streichen
bei Hans Schliemann
Hilfsprediger streichen
bei Wolf-Dieter Feidkamp
Vikar und auftragsweise
streichen

Seite 14
Rehna I
15. 5. 1969
Kublank
1. 4. 1969

Seite 15

Badresch
1. 4. 1969
Groß Tessin
1. 6. 1969
Propstei Wismar
und Wismar/St. Marien II
1. 5. 1969
1. 5. 1969

Wismar/St. Marien III
1. 5. 1969

Pastorinnenstelle
neu eingerichtet
am 3. 3. 1969
ab 1. 6. 1969

Hohen Viecheln
15. 3. 1969
Hohenkirchen
15. 5. 1969

Seite 16

Beamte des Ober-
kirchenrates:
1. 4. 1969

Joachim Lankow streichen,
z. Z. unbesetzt
bei Egbert Lippold auf-
tragsw. streichen

bei Wolfgang Markiefka
Vikar streichen
bei Karl-Heinz Constien
Hilfsprediger streichen
Propst Paul Rathke strei-
chen Traugott Maercker
rückt von der Pfarrstelle III
in die Pfarrstelle II ein
z. Z. unbesetzt

Anna Muche
z. Z. unbesetzt streichen,
Theodor Kayatz
z. Z. unbesetzt streichen,
Joachim Lankow

Oberinspektor
Ludwig Niemann streichen,
(i. R.)